

Informationsblatt 8-12/08

Vorsicht bei der Übermittlung medizinischer Daten: Wann Krankenkassen, Kliniken und Ärzte eine Einwilligungserklärung einholen müssen

Neue Wege bei der Versorgung von Patienten durch die Krankenkassen sind derzeit modern. Die Krankenkassen sind derzeit modern. Die Krankenkassen bemühen sich, insbesondere chronisch Kranke besser zu betreuen, indem ihnen individuelle Hilfestellung und Vorsorge angeboten wird. So sollen beispielsweise tägliche Anrufe durch medizinisch geschultes Personal verhindern, dass ein Diabetiker Warnzeichen übersieht und erst dann behandelt wird, wenn schlimme, aber vermeidbare Folgen schon eingetreten sind. Auf ähnliche Weise versuchen auch Krankenhäuser oder größere ärztliche Gemeinschaftspraxen, die Versorgung ihrer Patienten effizienter und kostengünstiger zu gestalten. So entstehen immer mehr Projekte, die das klassische Arzt-Patient-Kasse-Verhältnis durchbrechen. **Damit einher geht immer auch die Übermittlung von Patientendaten zwischen verschiedenen privaten und auf Gewinnerzielung orientierten Stellen.** In Sachen Datenschutz ist jedoch Vorsicht geboten, wie der beim Big Brother Awards 2008 ausgezeichnete Fall der Deutschen Angestellten Krankenkasse (DAK) zeigt.

Der Fall

Die Krankenkasse beauftragte ein Callcenter, um chronisch kranke Patienten im Alltag besser zu betreuen. Mehrere tausend Versicherte mit Diabetes, Herzinsuffizienz und chronischen Atemwegserkrankungen nahmen auf freiwilliger Basis an einem Projekt teil, das Anfang des Jahres gestartet wurde. Die Mitarbeiter des Callcenters waren zwar medizinisches Fachpersonal, jedoch keine Mitarbeiter der Krankenkasse, sondern bei einer privaten Firma angestellt. Sie riefen die Patienten regelmäßig an, um sie zu beraten, Verhaltensanweisungen zu geben und um die Medikation zu kontrollieren.

Zum Zweck dieser Betreuung leitete die Krankenkasse die Krankendaten der Versicherten an das Unternehmen weiter, das das Callcenter betrieb – Informationen über Erkrankungen, Klinikaufenthalte etc. **Die betroffenen Patienten wussten von diesem Konstrukt nichts, sondern nahmen an, es handele sich um Mitarbeiter der Krankenkasse.** In der Teilnahmeerklärung hatte die Kasse zudem ausdrücklich versichert, dass die Daten „selbstverständlich nicht an Dritte“ weitergegeben würden.

Das Problem

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz info@datenschutzbeauftragter-mosel.de Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (FH) Elmar Hilgers

Wildbadstr. 93 56841 Traben-Trarbach

www.datenschutzbeauftragter-mosel.de

Für eine Weitergabe der bei einer Krankenkasse gespeicherten Krankendaten an ein privates Unternehmen gibt es keine gesetzliche Erlaubnis. **§284 Sozialgesetzbuch (SGB) V zieht sehr enge Grenzen, innerhalb derer die Sozialdaten der Versicherten personenbezogen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.** Dazu zählen beispielsweise die Feststellung der Beitragspflicht und die Beiträge, die Abrechnung mit anderen Leistungsträgern oder auch die Durchführung von Modellvorhaben neuer medizinischer Versorgungsformen. Die Auslagerung einer originären Aufgabe einer Krankenkasse an ein privates Unternehmen und die Übermittlung von sensiblen Krankendaten an dieses fällt jedoch nicht darunter. **Auch die Qualifizierung eines solchen Projekts als Auftragsdatenverarbeitung scheidet aus.** Zwar können bei einer Auftragsdatenverarbeitung Daten zwischen Krankenkasse (als Auftraggeber) und Auftragnehmer ausgetauscht werden; §80 SGB X sieht dies ausdrücklich vor. Doch darf sich der Auftrag nur auf Hilfsdienste bei der Datenverarbeitung beziehen, wobei die Ausführung streng nach Weisung der Kasse erfolgen muss. Eine Sachbearbeitung mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, wie sie bei der Betreuung chronisch Kranker immer vorliegt, lässt sich über diesen Weg nicht rechtfertigen. **Die Durchführung eines solchen Vorhabens ist daher nur auf der Grundlage einer Einwilligung der teilnehmenden Patienten zulässig.** Dies gilt ebenso, wenn ein Krankenhaus oder ein Zusammenschluss von Ärzten medizinische Daten an andere Ärzte mit dem Ziel weiter gibt, die Versorgung zu verbessern.

Für den Fall, dass die Übermittlung medizinische Daten nicht zwischen einer Krankenkasse und einem Unternehmen geschieht, sondern beispielsweise zwischen einer Praxis und einem Callcenter, ist §28 Abs. 6,7 und 8 BDSG die passende Rechtsgrundlage. Danach ist die Übermittlung besonderer Arten personenbezogener Daten, zu denen die Gesundheitsdaten gemäß §3 Abs.9 BDSG zählen, nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen und in der Regel nur auf der Grundlage einer Einwilligung des Patienten möglich.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz info@datenschutzbeauftragter-mosel.de Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues